

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Telefónica Germany GmbH & Co OHG für Microsoft 365 Leistungen, Stand: Januar 2021

Gegenstand und Geltung der Allgemeinen Bedingungen

Diese Allgemeinen Bedingungen („AGB“) regeln die Bestimmungen für einzelne Einzelverträge zwischen Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 50, 80992 München, HRA 70343 des Amtsgerichts München (nachfolgend „Telefónica Germany“) und dem Kunden über die Inanspruchnahme von Microsoft (MS) 365 Leistungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht und zwar auch dann nicht, wenn Telefónica Germany diesen Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht. MS 365 Leistungen richten sich ausschließlich an Unternehmer i.S.d. § 14 BGB.

Einzelne MS 365 Leistungen werden zwischen den Parteien jeweils über Einzelverträge vereinbart. Mehrere Einzelverträge können in einer Sammelvereinbarung (bspw. Auftragsformular, Administrationsportal) zusammengefasst werden. Ggfs. gilt daneben auch ein gesonderter (Rahmen-) Vertrag, sofern ein solcher abgeschlossen wurde. Die vorliegenden AGB, die jeweilige Sammelvereinbarung und ggfs. ein gesonderter Rahmenvertrag sowie alle sonstigen, zwischen den Vertragsparteien Anwendung findende Dokumente werden im Folgenden gemeinsam vereinfachend als „Vertrag“ bezeichnet.

MS 365 Leistungen

1.1. Bereitstellung der Lizenzen

Mit der Bestellung von MS 365 Leistungen in Form von MS 365 Lizenzen (inkl. Zusatzdienste zu den Lizenzen, sog. „Add-Ons“) bei Telefónica Germany ermächtigt der Kunde Telefónica Germany beim Hersteller und Lizenzgeber Microsoft Bestellungen über bestimmte MS Lizenzen im Namen des Kunden vorzunehmen und diese MS Lizenzen des Kunden während der Laufzeit des Vertrages zu verwalten. Die Verwaltung umfasst auch das Recht Verträge über diese MS Lizenzen im Namen des Kunden bei Microsoft zu kündigen.

Die Annahme der Kundenbestellung (Antrag) durch Telefónica Germany gemäß Ziffer 2 und die Bereitstellung der Lizenzen durch Microsoft erfolgt unter der Bedingung, dass der Kunde zuvor den Microsoft Kundenvertrag mit dem Hersteller und Lizenzgeber Microsoft (Microsoft Ireland Operations Limited) abgeschlossen hat und über die Laufzeit dieses Vertrages beibehält. Der Microsoft Kundenvertrag besteht aus Allgemeinen Bestimmungen, den Regelungen zu anwendbaren Nutzungsrechten und SLAs sowie zusätzlichen Bestimmungen, die Microsoft bei einer Bestellung bereitstellt. Die Regelungen des Microsoft Kundenvertrags bestimmen insbesondere den Umfang der Lizenzrechte, die Produktgewährleistung, Kündigungsrechte und den Support für die MS Lizenzen. Der Microsoft Kundenvertrag wird wirksam, wenn der Kunde die Allgemeinen Bestimmungen von Microsoft über das Auftragsformular von Telefónica Germany akzeptiert.

1.2 Abrechnung der Lizenzen

Die Vergütung für die MS Lizenzen wird dem Kunden von Telefónica Germany nach den Preis- und Zahlungsbestimmungen des Vertrages mit Telefónica Germany in Rechnung gestellt.

1.3 Zusätzliche Services („Managed Services“)

Die zusätzlichen Services werden allein nach den Bestimmungen des Vertrages mit Telefónica Germany durch einen Partner von Telefónica Germany („Managed Service Partner“) gegenüber dem Kunden erbracht und in Rechnung gestellt.

1.4 Die einzelnen Leistungen (z.B. MS Lizenzen), die Leistungsinhalte und Voraussetzungen sind in der Leistungsbeschreibung „Microsoft 365 Services“ im Detail beschrieben und werden entweder in der Variante „Lizenz Only“ oder zusammen mit einem Managed Service als Variante „Managed MS 365 Service Lizenzen“ angeboten.

Zustandekommen von Einzelverträgen

2.1 Einzelverträge über einzelne MS 365 Leistungen kommen durch Antrag des Kunden und Annahme durch Telefónica Germany zustande. Telefónica Germany ist nicht zur Annahme verpflichtet. Bei „Angeboten“ von Telefónica Germany, die einem Vertrag vorhergehen, handelt es sich lediglich um eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, es sei denn, Telefónica Germany bezeichnet das Angebot ausdrücklich als verbindlich.

2.2 Anträge des Kunden können entweder schriftlich durch die Übermittlung einer einzelnen Erklärung oder einer Sammelvereinbarung erfolgen. Daneben kann der Kunde einen entsprechenden Antrag auch telefonisch über den Kundenservice (MS 365 Service Team) einreichen. Kontaktdaten und Servicezeiten für den dedizierten Kundenservice sind in der Leistungsbeschreibung enthalten.

2.3 Die Annahme von Anträgen durch Telefónica Germany erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung.

2.4 Die Laufzeit einer MS 365 Leistung bestimmt sich nach dem jeweiligen Einzelvertrag.

2.5 Verträge über mehrere MS 365 Leistungen können in einem gemeinsamen Vertragsdokument (Sammelvereinbarung) zusammengefasst werden. Dabei können für die einzelnen Leistungen jeweils unterschiedliche Regelungen Anwendung finden, insbesondere hinsichtlich Mindestlaufzeit, Verlängerung, Kündigungsrechte und -fristen. Die Einzelheiten sind in der jeweiligen Sammelvereinbarung festgelegt.

Datenschutz

3.1 Informationen, insbesondere zu Bonitäts- bzw. Identitätsprüfungen sowie zu Art, Umfang, Ort und Zweck der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten des Kunden, zu grundlegenden Verarbeitungstatbeständen sowie über seine Gestaltungs-, Wahl- und weitere Betroffenenrechte werden in unserem Datenschutzerklärung unter [02.de/business/recht/datenschutz](https://www.telefonica.com/de/business/recht/datenschutz) bereitgestellt.

3.2 Soweit der Kunde zur Verfügung gestellte Plattformen, Telefonanlagen oder Software zur Verwaltung von personenbezogenen Daten nutzen möchte, die nicht den datenschutzrechtlichen Vorgaben der spezialgesetzlichen Telekommunikationsgesetze unterliegen, weist Telefónica Germany ausdrücklich auf die datenschutzrechtliche Verantwortung des Kunden hin.

3.3 Der Kunde erkennt an, dass alle von Telefónica Germany erfassten Daten einschließlich der Nutzungsdaten an weitere Dritte übermittelt werden.

3.4 Eine personalisierte Zuordnung von einzelnen Lizenzen zu bestimmten Personen hat grundsätzlich auf den eigenen Systemen des Kunden zu erfolgen. Sofern der Kunde auch auf einer vertragsgegenständlichen Plattform (z.B. Microsoft Kundenportal) oder Software eigenmächtig eine personalisierte Zuordnung zu bestimmten Personen vornimmt, geschieht dies in eigener Verantwortung des Kunden. Telefónica Germany weist darauf hin, dass hierfür die Einwilligung der betroffenen Personen sowie die Zustimmung eines Betriebsrats erforderlich sein können.

Leistungen/Nutzungsrechte

4.1 Art und Umfang der MS 365 Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, sowie aus den sonstigen Vereinbarungen der Parteien sowie hinsichtlich der MS Lizenzen aus dem Microsoft Kundenvertrag.

4.2 Diese Ziffer 4.2 gilt nur für Software, die dem Kunden nicht direkt von Microsoft unter dem Microsoft Kundenvertrag sondern durch Telefónica Germany überlassen wird. Der Kunde erhält von Telefónica Germany für die Vertragsdauer ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der Software. Der Begriff „Software“ umfasst die Originalsoftware, alle Vervielfältigungen (Kopien) derselben sowie Teile der Software selbst dann, wenn diese mit anderer Software verbunden ist. Eine Software besteht aus maschinenlesbaren Anweisungen, audiovisuellen Inhalten und den zugehörigen Lizenzmaterialien. Der Kunde darf Datensicherungen nach den Regeln der Technik durchführen und die hierfür notwendigen Sicherungskopien der Software erstellen. Sofern das Handbuch auf Datenträger vorliegt, darf es auf Papier ausgedruckt werden. Der Kunde darf Urheberrechtsvermerke nicht verändern oder entfernen und ist nicht berechtigt, die Software in anderer Weise als im Vertrag beschrieben zu nutzen, zu kopieren, zu bearbeiten und/oder zu übertragen, in eine andere Ausdrucksform umzuwandeln (Reverse-Assemble-Reverse-Compile) oder in anderer Weise zu übersetzen, sofern eine solche Umwandlung nicht durch ausdrückliche gesetzliche Regelungen unabdingbar vorgesehen ist. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu vermieten, zu verleasen oder Unterlizenzen zu vergeben. Die übrigen vertraglichen Pflichten des Kunden gegenüber Telefónica Germany bestehen über eine eventuelle Beendigung des Vertrages hinaus fort.

4.3 Sämtliche Rechte und Informationen von Telefónica Germany bleiben deren Eigentum und keine Bestimmung – mit Ausnahme von 4.1 der vorliegenden AGB ist ausdrücklich oder konkludent als Übertragung eines Rechts oder als Einräumung einer Lizenz an den Kunden zu verstehen.

4.4 Sämtliche Rechte und Informationen von Drittanbietern oder Subunternehmern von Telefónica Germany, bleiben deren Eigentum und keine Bestimmung des Vertrags – mit Ausnahme von 4.1 der vorliegenden AGB – ist ausdrücklich oder konkludent als Übertragung eines Rechts oder als Einräumung einer Lizenz an den Kunden zu verstehen.

4.5 Dem Kunden obliegt es, vor Installation der Software alle bereits vorhandenen Daten seines Computersystems zu sichern. Für Softwarefehler, Datenverluste und sonstige Schäden, die durch die Installation oder Nutzung der Software entstehen, haftet Telefónica Germany nur im Rahmen der Ziffer 11 dieser AGB.

4.6 Erbringt Telefónica Germany Leistungen, ohne dass der Kunde hierauf einen vertraglichen Anspruch hat, kann Telefónica Germany diese Leistungen jederzeit einstellen. Besteht der Kunde auf der Fortführung der Leistungen, sind diese gesondert zu vergüten.

4.7 Telefónica Germany ist bei Ausfällen, Unregelmäßigkeiten oder technischen Fehlern der MS 365 Leistungen für die Wiederherstellung bzw. Reparatur nur entsprechend der vertraglichen Regelungen verantwortlich, insbesondere nur unter Berücksichtigung der vereinbarten Einschränkungen, einschliesslich der im Microsoft Kundenvertrag vereinbarten Einschränkungen. Eine Verantwortung von Telefónica Germany für Ausfälle, Unregelmäßigkeiten oder technische Fehler der MS 365 Leistungen ist von vornherein ausgeschlossen, wenn sie auf eine vertragswidrige oder unbefugte Manipulation oder Nutzung der MS 365 Leistungen durch den Kunden oder den Nutzern zurückzuführen sind bzw. auf eine Nutzung unter Verstoß gegen den Microsoft Kundenvertrag. Sofern SLAs im Vertrag Wiederherstellungszeiten bzw. Entstörzeiten beschreiben, führt eine Wiederherstellung im Rahmen der SLAs dazu, dass die MS 365 Leistung als von Anfang an vertragsgemäß erbracht gilt.

4.8 Bestimmte Elemente der MS 365 Leistungen können davon abhängig sein, dass der Kunde oder sonstige Dritte über eine angemessene Infrastruktur verfügen. Wenn die erwähnte angemessene Infrastruktur nicht verfügbar ist, übernimmt Telefónica Germany keine Verantwortung für daraus resultierende Konsequenzen.

4.9 Telefónica Germany ist von der Leistungserbringung nach dem Vertrag befreit, soweit durch eine inländische oder ausländische öffentliche Einrichtung (z.B. Behörde, Gericht, etc.) die Beendigung oder teilweise Einstellung der MS 365 Leistungen in einem oder mehreren Ländern verfügt, angeordnet oder angedroht wird oder sich ein entsprechendes Verbot aus einer Änderung der Rechtslage ergibt.

4.10 Der Kunde ist dafür verantwortlich, die MS 365 Leistungen nur soweit zu nutzen, wie dies gemäß den Bestimmungen des Vertrages vorgesehen ist. Der Kunde ist für jegliche unangemessene Nutzung der MS 365 Leistungen durch den Kunden selbst und durch die jeweiligen Nutzer verantwortlich.

4.11 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass von seiner Seite aus alle gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die Nutzung der MS 365 Leistungen erfüllt werden, insbesondere in Bezug auf die Anforderung der Geräte und/oder sonstiger Ausrüstung, sowie dafür, Telefónica Germany alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die Telefónica Germany vernünftigerweise in Verbindung mit dem Vertrag benötigt.

4.12 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass durch ihn und die jeweiligen Nutzer alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften sowie aufsichtsbehördliche Anforderungen, denen die Nutzung und der Vertrieb der MS 365 Leistungen unterliegen, eingehalten werden, insbesondere ist er für die Erteilung oder den Erhalt einer erforderlichen Zulassung, Bestätigung oder Genehmigung in den jeweiligen Gerichtsbarkeiten, in denen die MS 365 Leistungen genutzt wird, verantwortlich. Der Kunde darf gegenüber Dritten keine Zusicherungen, Gewährleistungen oder Verpflichtungen erteilen, die den Vertrag verfälschen oder ihm entgegenstehen. Nur sofern in dem Vertrag gesondert vereinbart, darf der Kunde die MS 365 Leistungen weiter veräußern, soweit er sicherstellt, dass Telefónica Germany ihre ggfs. gegenüber Behörden, Gerichten oder sonstigen zuständigen Stellen bestehenden Pflichten (Auskunfts-, Überwachungs-, oder vergleichbare Pflichten) uneingeschränkt erfüllen kann. Insbesondere muss der Kunde jederzeit in der Lage sein, die Personen in der Leistungskette, für die die MS 365 Leistung erbracht wird, bzw. die (juristischen und natürlichen) Personen, die MS 365 Leistungen nutzen, benennen zu können. Eine Nutzung der Lizenzen durch Dritte (z.B. verbundene Unternehmen) ist nur zulässig, soweit dies im Microsoft Kundenvertrag ausdrücklich gestattet ist.

Pflichten und Verantwortung des Kunden

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, seine persönlichen Passwörter und Zugangskennungen (Zugangsdaten) geheim zu halten und unverzüglich zu ändern bzw. ändern zu lassen, wenn die Vermutung besteht, dass nicht berechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben. Der Kunde verpflichtet sich bei Bestellung von Managed Services dem Managed Service Partner die Zugangsdaten für das Microsoft Kundenportal zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde hat dann auch diejenigen Entgelte zu zahlen, die durch eine Nutzung der vertraglichen Leistungen durch Dritte angefallen sind, soweit nicht der Kunde nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme der Leistungen durch den Dritten nicht zugerechnet werden kann.

5.2 Der Kunde darf die Leistungen von Telefónica Germany nicht missbräuchlich nutzen, insbesondere

a) keine sitten- oder gesetzeswidrigen Inhalte verbreiten, nicht gegen strafrechtliche Vorschriften oder Vorschriften zum Schutz der Jugend verstoßen und keine Rechte Dritter verletzen.

b) unter Verwendung der MS 365 Leistungen weder entgeltlich oder unentgeltlich Telekommunikations- oder Telemediendienste gegenüber Dritten anbieten, insbesondere keine von einem Dritten hergestellte Verbindungen über Vermittlungs- oder Übertragungssysteme weiterleiten.

c) die MS 365 Leistungen nicht für Anrufe zu öffentlichen oder kundeneigenen Vermittlungs-, Rufumleitungs- oder Zusammenschaltungssystemen benutzen und die Anrufe nicht weitervermitteln, umleiten oder mit anderen Verbindungen zusammenschalten lassen.

5.3 Für den Fall, dass der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde gegen eine der in Ziffer 5.2 genannten Regelungen verstößt, ist Telefónica Germany ohne vorherige Anündigung berechtigt, die betroffenen MS 365 Leistungen sofort zu sperren bzw. sperren zu lassen und eine Frist zur Beseitigung des Verstoßes zu setzen (Abmahnung). Sofern der Kunde den begründeten Verdacht nicht innerhalb der Frist ausräumt, ist Telefónica Germany berechtigt, den bestehenden Vertrag und sämtliche einzelnen Einzelverträge außerordentlich zu kündigen. Sofern Telefónica Germany das/die Vertragsverhältnis(se) gemäß Ziffer 5.3 außerordentlich beendet, werden sämtliche Forderungen, insbesondere Entgeltforderungen wegen erbrachter MS 365 Leistungen sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde verzichtet diesbezüglich ausdrücklich auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.

5.4 Sofern Telefónica Germany das/die Vertragsverhältnis(se) gemäß Ziffer 5.3 außerordentlich beendet, sind sämtliche (Schadenersatz-) Ansprüche, die ggfs. aufgrund der Sperrung und/oder der außerordentlichen Kündigung dem Kunden entstehen könnten, ausgeschlossen.

Termine / Annahmeverzug des Kunden

6.1 Von Telefónica Germany genannte Termine im Zusammenhang mit der Bereitstellung der vertraglichen Leistung (z.B. Realisierungstermine) sind unverbindlich, es sei denn, sie sind von Telefónica Germany ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet worden.

6.2 Nimmt der Kunde die von Telefónica Germany bereitgestellte vertragliche Leistung nicht an (z.B. indem er eine etwaig erforderliche Mitwirkungshandlung nicht vornimmt), kann Telefónica Germany den Kunden hierzu unter Fristsetzung auffordern. Befindet sich der Kunde im Verzug mit der Annahme kann Telefónica Germany die vereinbarten einmaligen und/oder monatlichen Entgelt berechnen und ggf. weitere Rechte gem. §§ 300ff BGB geltend machen.

6.3 Ist ein Termin für den Besuch eines Servicetechnikers beim Kunden vereinbart worden, wird der Kunde während des von Telefónica Germany genannten Zeitfensters erreichbar sein. Scheitert der Servicetermin aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat und ist deshalb ein weiterer Termin erforderlich, ist der Kunde verpflichtet, Telefónica Germany die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten zu erstatten. Dies gilt entsprechend für den Zugriff von Telefónica Germany auf das Kundenkonto zur Verwaltung/Konfiguration der MS Lizenzen.

Preise und Vergütung für Aufwände

7.1 MS 365 Leistungen werden dem Kunden gemäß dem in dem Einzelvertrag bzw. in der Sammelvereinbarung bzw. in einem Rahmenvertrag vereinbarten Preise, Konditionen und Bedingungen in Rechnung gestellt. Alle im Vertrag angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlichen Höhe.

7.2 Entsteht durch fehlerhafte Angaben des Kunden, oder Unterlassung einer dem Kunden obliegenden Mitwirkungs- bzw. Informationspflicht ein zusätzlicher Aufwand für Telefónica Germany, ist Telefónica Germany berechtigt, dem Kunden den dadurch entstandenen Aufwand zu berechnen.

7.3 Rügt der Kunde gegenüber Telefónica Germany einen Mangel bzw. Fehler der vertraglichen Leistung, und stellt Telefónica Germany bei Prüfung oder Behebung des gerügten Mangels bzw. Fehlers fest, dass dieser nicht besteht, oder seine Ursache nicht im Leistungsbereich von Telefónica Germany liegt, ist Telefónica Germany berechtigt, den mit dem Aufwand zur Prüfung/ Beseitigung des gerügten Mangels bzw. Fehlers verbundenen Schaden gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

Zahlungsbedingungen/ Rechnungsstellung

8.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, beginnt die Entgeltspflicht des Kunden mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der ersten Lizenz (Inbetriebnahme).

8.2 Soweit nicht abweichend vereinbart, sind sämtliche Entgelte mit Zugang der Rechnung fällig und müssen binnen 30 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug auf dem dort angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Monatlich berechnete nutzungsunabhängige Entgelte sind ab dem Tag der Inbetriebnahme, anteilig für den Rest des Monats (Lizenzen), bzw. ab Beginn der Leistung für den gesamten Monat (zusätzliche Services) zu zahlen; entsprechendes gilt bei Beendigung des Vertrages.

8.3 Hat der Kunde eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, wird das Entgelt vom angegebenen Konto des Kunden eingezogen. Über Höhe und Zeitpunkt des Einzuges wird der Kunde in seiner Rechnung informiert. Der Einzug erfolgt frühestens fünf Werktagen nach Zugang der Rechnung. Erfolgt der Einzug vom Konto eines Dritten, hat der Kunde den Kontoinhaber unverzüglich nach Zugang der Rechnung über Zeitpunkt und Höhe des angekündigten Lastschriftinzuges zu informieren. Telefónica Germany ist berechtigt, die Erteilung einer Einzugsermächtigung oder eines SEPA-Lastschriftmandates zu verlangen.

8.4 Rechnungen werden in monatlichen Abständen gestellt und können nicht berechnete Beträge aus Vormonaten enthalten. Im Falle geringer Rechnungsbeträge behält Telefónica Germany sich vor, Rechnungen in größeren Abständen zu stellen. Bestehen mehrere Verträge mit dem Kunden, kann Telefónica Germany alle Leistungen in einer einheitlichen Rechnung abrechnen. Telefónica Germany ist berechtigt, dem Kunden die Rechnung in elektronischer Form bereitzustellen.

8.5 Der Kunde hat Einwendungen gegen den Rechnungsbetrag innerhalb von acht (8) Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der auf der Rechnung bezeichneten Kundenbetreuung geltend zu machen. Das Unterlassen der rechtzeitigen Einwendung gilt als Genehmigung. Für den Fall, dass nur Teile einer Rechnung streitig sein sollten, ist der Kunde jedenfalls verpflichtet, den unstreitigen Teil der Rechnungssumme zu zahlen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

8.6 Gegen Forderungen von Telefónica Germany steht dem Kunden die Befugnis zur Aufrechnung nur soweit zu, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

8.7 Wird für Telefónica Germany nach Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar, so ist Telefónica Germany berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Werden die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen nicht erbracht, so kann Telefónica Germany von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt Telefónica Germany ausdrücklich vorbehalten.

Sperrung

9.1 Die Befugnis von Telefónica Germany, die Erbringung der vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern (Sperrung) richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9.2 Für die Sperrung kann ein Entgelt erhoben werden, das sich aus der jeweils geltenden Preisliste ergibt, solange der Kunde nicht nachweist, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als das Entgelt. Die Vornahme der Sperrung lässt die Pflicht zur Zahlung nutzungsunabhängiger Entgelte, insbesondere der monatlichen Grundpreise, (z.B. monatliche Grundgebühren, Options-Preise, Flatrate-Preise,) unberührt.

Vertragslaufzeit und Kündigung

10.1 Laufzeiten und Kündigungsfristen der jeweiligen MS 365 Leistungen ergeben sich aus dem Auftragsformular. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Kündigung der MS Lizenzen des Kunden gegenüber Microsoft durch Telefónica Germany zum Ende des zwischen dem Kunden und Telefónica Germany geschlossenen Vertrages. Für den Fall, dass Microsoft während der Laufzeit diese Verträge bestimmte Lizenzen nicht mehr bzw. nur noch in abgeänderter Form anbietet oder unterstützt, behält sich Telefónica das Recht vor, dem Kunden ein vergleichbares Alternativangebot zu unterbreiten oder den Vertrag mit einer Frist von 60 Tagen zum Monatsende zu kündigen. Der Kunde kann das Alternativangebot annehmen und den Vertrag in abgeänderter Form fortführen oder den Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende kündigen. Ziffer 14 findet insoweit keine Anwendung. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

10.2 Sämtliche Kündigungen des Vertrages oder von Teilen davon müssen schriftlich erfolgen.

10.3 Das Vertragsverhältnis kann von jeder Partei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach den gesetzlichen Bestimmungen gekündigt werden. Sofern Telefónica Germany das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund, der vom Kunden zu vertreten ist, fristlos kündigt, steht Telefónica Germany ein Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe der monatlichen nutzungsunabhängigen Entgelte (insbesondere monatliche Grundgebühren, Flatrate-Preise) zu, die bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin zu zahlen gewesen wären, sofern der Kunde nicht nachweist, dass der tatsächlich entstandene Schaden geringer ist. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt Telefónica Germany vorbehalten.

Haftung von Telefónica Germany

11.1 Telefónica Germany haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, unbeschränkt

- a) für jede vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung von Schäden;
- b) bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit;
- c) soweit Telefónica Germany eine Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz, trifft;
- d) soweit Telefónica Germany einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen hat.

11.2 Im Übrigen haftet Telefónica Germany für fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden, wenn diese auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht von Telefónica Germany beruhen, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann.

11.3 Soweit vorstehend nicht abweichend geregelt, ist die Haftung von Telefónica Germany ausgeschlossen.

11.4 Soweit die Haftung von Telefónica Germany ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für deren Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

11.5 In Bezug auf die von Telefónica Germany zur Verfügung gestellten technischen Geräte ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536 a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

11.6 Die Haftung von Telefónica Germany ist ausgeschlossen für Schäden, die Telefónica Germany nicht zu vertreten hat, insbesondere durch unberechtigte Eingriffe des Kunden oder der Nutzer in das Telekommunikationsnetz von Telefónica Germany, die technische Ausstattung oder die Netzinfrastruktur des Kunden, oder der Nutzer, fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen erforderlichen Geräte oder Systeme durch den Kunde, die Nutzer oder Dritte oder durch die fehlende Beachtung oder Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung, Bedienungsanleitung oder sonstigen Produktinformation vorgegebenen Hinweise und Bestimmungen entstanden sind.

11.7 Die Verjährungsfrist für sämtliche Haftungsansprüche gegenüber Telefónica Germany, gleich aus welchem Rechtsgrund, beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht für die Fälle, in denen die Haftung nach dieser Ziffer 5 unbeschränkt ist.

11.8 Die Regelung des § 44a des Telekommunikationsgesetzes ("TKG") bleibt von den Regelungen dieser Ziffer 11 unberührt. Soweit § 44a TKG Anwendung findet, gilt § 44a TKG anstelle der Ziffern 11.1 bis 11.3.

11.9 Sofern Telefónica Germany nach vorstehenden Bestimmungen für Datenverluste haftet, ist diese Haftung zusätzlich auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

Höhere Gewalt

12.1 Telefónica Germany ist für einen Verstoß gegen ihre Vertragspflichten nicht haftbar, sofern sich die Erfüllung ihrer Pflichten infolge von höherer Gewalt verzögert oder unmöglich wird; dies muss dem Kunden so schnell wie vernünftigerweise möglich mitgeteilt werden.

12.2 Für die Zwecke des Vertrags bedeutet „höhere Gewalt“ ein Ereignis außerhalb der zumutbaren Kontrolle von Telefónica Germany, das Telefónica Germany daran hindert, ihre Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen, wobei dies u.a. eines oder mehrere der folgenden Ereignisse sein kann: Streik, Aufstand, Unruhen, Militäreinsatz, Terrorismus, Erdbeben, Sturm, Überschwemmung, Unmöglichkeit der Beschaffung von notwendigen Ressourcen, Kraftstoff oder Transportmitteln, Verkündung des Notstands durch eine Regierungsbehörde oder der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber sowie Verzögerungen und Störungen im Bereich der Monopoldienste der Deutschen Telekom AG

12.3. Die in dem Vertrag festgesetzten Lieferfristen oder Vertragspflichten werden so lange verlängert, wie das Ereignis der höheren Gewalt andauert. Wenn die Ursache für das Ereignis der höheren Gewalt länger als drei (3) Monate andauert, endet der Vertrag, sofern die Parteien nicht einvernehmlich etwas anderes vereinbaren.

12.4. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Entschädigung für die Folgen von Umständen höherer Gewalt.

Preis Anpassungen

13.1 Telefónica Germany ist berechtigt, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB der Entwicklung der Gesamtkosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind.

13.2 Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Kosten für Bereitstellung und Nutzung (z. B. für Technik, technischer Service, Lizenzen), Kosten für die Kundenverwaltung (z. B. für Kundenhotlines und -service, Abrechnungs- und IT-Systeme), Dienstleistungs- und Personalkosten und sonstige Gemeinkosten (z. B. für Verwaltung, Energie, Mieten, IT-Systeme), sowie hoheitliche Belastungen, z.B. durch die Bundesnetzagentur.

13.3 Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen wenn und soweit sich die für die Preisberechnung maßgeblichen Gesamtkosten nach Abschluss des Vertrages erhöhen oder absinken. Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Kosten für die Netznutzung, dürfen nur in deren Verhältnis zu den für die Preisberechnung maßgeblichen Gesamtkosten berücksichtigt werden und nur soweit kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, z.B. bei der Kundenbetreuung, erfolgt. Bei Kostensenkungen sind die Preise entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht

durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Telefónica Germany wird bei der Ausübung des billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang wirksam werden, wie Kostenerhöhungen.

13.4 Preiserhöhungen gem. Ziffern 13.1-13.3 werden dem Kunden mindestens 6 Wochen vor Ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform, wird diese mit Ablauf der Widerspruchsfrist wirksam. Hierauf wird Telefónica Germany den Kunden in der Änderungsmitteilung gesondert hinweisen. Widerspricht der Kunde fristgerecht in Textform, läuft der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen weiter. Preissenkungen werden dem Kunden in Textform mitgeteilt.

13.5 Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.

13.6 Unabhängig von den Regelungen der Ziffern 13.1-13.5 ist Telefónica Germany im Falle der Erhöhung berechtigt und im Fall der Senkung verpflichtet, die Preise anzupassen, ohne dass dem Kunden ein Widerspruchsrecht zusteht, wenn und soweit dies durch eine Entscheidung der Bundesnetzagentur verbindlich gefordert werden.

Änderungen von AGB und Leistungsbeschreibung

14.1 Änderungen der AGB oder der Leistungsbeschreibung können nur gemäß 14.2 vereinbart werden, soweit ein sachlicher Grund dies erfordert und durch die Änderung das ursprüngliche Verhältnis von Leistung und Gegenleistung gewahrt bleibt, so dass die Änderung für den Kunden zumutbar ist.

14.2 Änderungen gem. Ziffer 14.1 werden dem Kunden mindestens 6 Wochen vor Ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Widerspricht der Kunde der beabsichtigten Änderung nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform, so stellt dies seine Zustimmung zu der Änderung dar und diese wird mit Ablauf der Widerspruchsfrist wirksam. Hierauf wird Telefónica Germany den Kunden in der Änderungsmitteilung gesondert hinweisen. Widerspricht der Kunde der beabsichtigten Änderung fristgerecht in Textform, läuft der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen weiter.

14.3 Widerspricht der Kunde einer beabsichtigten Änderung, ist Telefónica Germany seinerseits berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 6 Wochen zu kündigen.

Wahl und Änderung technischer Mittel

15.1 Telefónica Germany ist in der Wahl der technischen Mittel frei, die er zur Erbringung der vereinbarten Leistungen einsetzt, soweit diese nicht vertraglich vereinbart wurden. Zu diesen technischen Mitteln gehören beispielsweise Infrastrukturen, Plattformen, Übertragungstechnologien und -protokolle sowie Benutzeroberflächen.

15.2 Telefónica Germany ist berechtigt, jederzeit Änderungen dieser technischen Mittel im Sinne von Ziffer 15.1 vorzunehmen, wenn hierdurch die vertraglichen Leistungspflichten von Telefónica Germany gegenüber dem Kunden nicht verändert werden. Führt die Änderung nach Satz 1 zu einer Änderung der vertraglichen Leistungspflichten von Telefónica Germany gegenüber dem Kunden, gilt Ziffer 14.

Vertraulichkeit

16.1 Für die Zwecke des Vertrags gelten die Informationen als vertraulich, die in Verbindung mit dem Vertrag erteilt, versendet, erhalten oder ausgetauscht werden. Die Parteien verpflichten sich, diese Informationen geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen.

16.2 Abschnitt 16.1 gilt nicht für Informationen, deren Offenlegung ausdrücklich und schriftlich von der offenlegenden Partei erlaubt wurde. Telefónica Germany kann vertrauliche Informationen des Kunden gegenüber ihren Mitarbeitern sowie den Mitarbeitern ihrer Subunternehmer und verbundenen Unternehmen i.S.v. § 15 ff AktG offenlegen, sofern Telefónica Germany gegenüber dem Empfänger angemessene Maßnahmen zum Schutz der vertraulichen Informationen ergreift.

16.3. Die Pflichten gemäß Abschnitt 16.1 schränken die Offenlegung durch eine der Parteien nicht ein

- a) wenn sie gemäß einem gültigen Gesetz oder dem Beschluss eines Gerichts oder einer Regierungsbehörde erfolgt (sofern die offenlegende Partei sicherstellt, dass sie die andere Partei auf eine den Umständen entsprechende Art benachrichtigt);
- b) wenn es sich um Informationen handelt, die die andere Partei unabhängig entwickelt hat ohne sich auf die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei zu beziehen;
- c) wenn es sich um Informationen handelt, die auf eine andere Weise als durch eine unbefugte Offenlegung unter Verstoß gegen die in dem Vertrag vorgesehenen Vertraulichkeitspflichten öffentlich bekannt wurden; oder
- d) wenn es sich um Informationen handelt, die gegenüber einem Dritten ohne jegliche Vertraulichkeitspflicht vom Eigentümer der Informationen offengelegt wurden oder von denen eine Partei Kenntnis erhält oder die sie besitzt, ohne einer Vertraulichkeitspflicht zu unterstehen.

16.4. Die Parteien dürfen die vertraulichen Informationen nur zur Erfüllung ihrer entsprechenden Pflichten im Rahmen des Vertrags nutzen; demzufolge haften die Parteien für alle Schäden, die möglicherweise in Folge eines Verstoßes gegen Abschnitt 16 entstehen.

16.5. Wenn eine Partei Kenntnis über einen Verlust oder die Offenlegung vertraulicher Informationen entgegen den Bestimmungen des Vertrags durch interne Mitarbeiter oder Subunternehmer oder (End-) Kunden erlangt, wird diese Partei, sobald sie hiervon Kenntnis genommen hat, die andere Partei benachrichtigen.

16.6. Die Vertraulichkeitspflichten sind für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung des Vertrages wirksam. Nach Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, alle vertraulichen Informationen, die von Telefónica Germany offenbart wurden, zurückzugeben oder auf Anweisung zu löschen und zu vernichten (außer soweit der Kunde dazu verpflichtet ist, die Informationen einzubehalten, um entsprechende gesetzliche Pflichten zu erfüllen) und sie nicht selbst oder über Dritte offenzulegen.

Schlussbestimmungen und Hinweise

17.1 Will der Kunde ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren gemäß den Bestimmungen TKG einleiten, kann er hierzu einen Antrag an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Bonn, richten.

17.2 Der Vertrag kann nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er ein Gesellschaftsverhältnis oder ein Joint-Venture jeglicher Art zwischen den Parteien begründet oder eine Partei ermächtigt, als Vertreter der anderen Partei aufzutreten, und sofern in dem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, darf keine Partei im Namen der anderen Partei handeln oder die andere Partei auf sonstige Weise verpflichten. Der Kunde ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Telefónica Germany nicht berechtigt, den Vertrag – ganz oder teilweise – an Dritte zu übertragen oder Ansprüche aus dem Vertrag gegen Telefónica Germany an Dritte abzutreten. Telefónica Germany ist berechtigt, den Vertrag auf an Telefónica Germany beteiligte Unternehmen oder mit Telefónica Germany im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen zu übertragen. Abtretungen nach § 354a HGB bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

17.3 Sofern in dem Vertrag nichts anderes festgelegt ist, kann der Vertrag nur durch eine schriftliche Abänderungsvereinbarung geändert werden, die von

vertretungsberechtigten Vertretern beider Parteien ordnungsgemäß unterzeichnet werden muss. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst. 17.4 Telefónica Germany ist berechtigt, Informationen des Kunden im Rahmen der Optimierung der vertraglichen Leistung auszuwerten.

17.5 Durch die Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieser AGB wird die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht berührt.

17.6 Gerichtsstand ist München.

17.7 Die von Telefónica Germany auf Grundlage dieser AGB abgeschlossenen Verträge und aus ihnen folgende Ansprüche, gleich welcher Art, unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen zum einheitlichen UN-Kaufrecht über den Kauf beweglicher Sachen und des deutschen internationalen Privatrechts.

17.8 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Telefónica Germany GmbH & Co OHG